

Hessischer Verwaltungsgerichtshof  
-3. Kammer-  
Brüder Grimm-Platz 1  
34117 Kassel

Berlin, 20.09.2018

**VERWALTUNGSTREITVERFAHREN EINES SYRISCHEN STAATSANGEHÖRIGEN  
(IHR AKTENZEICHEN 3 A 638/17 .A      UNSERE AKTENZEICHEN MDE – 18.003)**

Sehr geehrte Frau Lehmann,

wir bedanken uns für Ihre Anfrage vom 06.02.2018 und bitten die längere Wartezeit in der Beantwortung zu entschuldigen. Amnesty International nimmt zu den Fragen im übersandten Beweisbeschluss in der o.g. Verwaltungsstreitsache wie folgt Stellung:

- 1. Liegen Erkenntnisse darüber vor, ob Rückkehrerinnen aus dem europäischen Ausland nach Syrien (im Regelfall über den Flughafen Damaskus) wegen ihres vorangegangenen Auslandsaufenthalts bei der Einreise Befragungen seitens der syrischen Sicherheitsbehörden ausgesetzt sind?**

Amnesty International hat die Praxis von Befragungen und Verhaftungen an Grenzen und Checkpoints sowie von Übergriffen durch syrische Sicherheitsbehörden hinreichend dokumentiert.

Bei der Einschätzung einer Gefährdung von syrischen Rückkehrerinnen möchten wir insbesondere auf den hohen Grad der in Syrien vorherrschenden Willkür staatlichen Handelns hinweisen, welche das Verhalten der Sicherheitsbehörden, wie bei Befragungen oder Inhaftierungen, charakterisiert. Willkürliche Verdächtigungen und Generalverdacht gegen bestimmte Personengruppen sind zentrale Bestandteile der Praxis syrischer Sicherheitsbehörden<sup>1</sup> und müssen somit bei jeder Gefahreinschätzung eines Einzelfalls mitbedacht werden.

Amnesty International wurde von mehreren Geflüchteten berichtet, dass sie bei Besuchen bei ihren Familien in Syrien vom syrischen Geheimdienst gestoppt wurden. Dabei wurde auch nach ihrem Aufenthaltsstatus in Deutschland oder anderen Europäischen Ländern gefragt sowie nach den Gründen, warum sie Syrien verlassen haben. Amnesty liegen zwar keine Erkenntnisse vor, dass bereits grundsätzlich von der syrischen Regierung die Stellung eines Asylantrages als Ausdruck regimefeindlicher oder oppositioneller Haltung verstanden wird, allerdings sind die Asylantragssteller vorher i.d.R. durch andere Staaten gereist und haben sich z.B. in Nachbarländern wie dem Libanon

---

<sup>1</sup> *'It breaks the Human': Torture, Disease and Death in Syria's Prisons.* Amnesty International Report, London 2016, S.16. <https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/4508/2016/en/>.

aufgehalten. In den Nachbarländern halten sich zahlreiche Oppositionelle auf, so dass der syrische Geheimdienst eine regimiekritische Haltung annehmen könnte und Rückkehrer aufgrund dessen von willkürlicher Verfolgung betroffen werden könnten. Jeder, der sich im Ausland politisch engagiert oder geäußert hat, muss damit rechnen zur Zielscheibe des auch im Ausland aktiven syrischen Geheimdienstes zu werden.

Die Flüchtlingsorganisation der Vereinten Nationen (UNHCR) schreibt in einem Bericht zum internationalen Schutzbedarf von Asylsuchenden aus Syrien<sup>2</sup>, dass „Personen an der Grenzübergangsstelle (Landgrenze, Flughafen) bei ihrer Einreise untersucht [werden], um festzustellen, ob sie im Zusammenhang mit sicherheitsbezogenen Vorfällen (wie Straftaten, tatsächliche oder vermeintliche regierungsfeindliche Aktivitäten oder Ansichten, Kontakte zu politischen Oppositionellen im Ausland, Einberufung etc.) gesucht werden.“<sup>3</sup>

In einem Bericht des *Immigration and Refugee Board of Canada* vom 19. Januar 2016 berichten darüber hinaus Quellen, dass es am Flughafen Damaskus eine standardisierte Sicherheitskontrolle für Rückkehrende gebe, welche die Überprüfung von Dokumenten und die Überprüfung der Datenbanken beinhalte, um zu kontrollieren, ob die betreffenden Personen strafrechtlich von den Behörden gesucht werden. Weiterhin beinhalte diese „Sicherheitskontrolle“ eine Abfrage der Datenbanken des Geheimdienstes, ob die Personen aufgrund oppositioneller Tätigkeit, Journalismus oder Engagement in einer NGO gesucht werden.<sup>4</sup>

Recherchen von Amnesty International seit Beginn der Krise im Jahr 2011 haben ergeben, dass jeder, der als Regierungsgegner angesehen werden könnte, der Gefahr ausgesetzt ist, willkürlich festgehalten zu werden oder Opfer des „Verschwindenlassens“ zu werden und Folter oder anderen Misshandlungen, sowie möglichem Tod in Gewahrsam ausgesetzt zu sein.<sup>5</sup> Wie weit verbreitet das „Verschwindenlassen“, durch syrische Sicherheitskräfte praktiziert wird hat Amnesty International im Bericht *‘Between Prison and the Grave: Enforced Disappearances in Syria’* beschrieben. Unter den dokumentierten Fällen befinden sich auch „friedliche Mitglieder der Opposition“, sowie „Menschen, die als illoyal gegenüber der syrischen Regierung gelten“<sup>6</sup>. Dies sind beispielweise „Zivilisten, die in Nachbarschaften oder Städten leben, in denen bewaffnete oppositionelle Gruppen angesiedelt sind“<sup>7</sup>. Ebenso sind auch Familienangehörige von gesuchten Personen Überprüfungen und Befragungen an Grenzübergängen ausgesetzt. Insbesondere Menschen, die aus oppositionellen Gebieten stammen, werden von den

<sup>2</sup> *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, UNHCR-Bericht, April 2017, [https://www.ecoi.net/en/file/local/1399083/1930\\_1493896269\\_opendocpdf.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1399083/1930_1493896269_opendocpdf.pdf)

<sup>3</sup> *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, UNHCR-Bericht, April 2017, S. 5. [https://www.ecoi.net/en/file/local/1399083/1930\\_1493896269\\_opendocpdf.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1399083/1930_1493896269_opendocpdf.pdf)

<sup>4</sup> *Syria: Treatment of returnees upon arrival at Damascus International Airport and international land border crossing points, including failed refugee claimants, people who exited the country illegally, and people who have not completed military service; factors affecting treatment, including age, ethnicity and religion (2014-December 2015)*. Research Directorate, Immigration and Refugee Board of Canada, Ottawa, 19.01.2016. <http://www.refworld.org/docid/56d7fc034.html> .

<sup>5</sup> *‘It breaks the Human’: Torture, Disease and Death in Syria’s Prisons*. Amnesty International Report, London 2016, S.16. <https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/4508/2016/en/> .

<sup>6</sup> *‘Between prison and the grave’: Enforced disappearances in Syria*, Amnesty International Report, London 2015, S.44. <https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/2579/2015/en/> .

<sup>7</sup> *Without a Trace: Enforced Disappearances in Syria*. UN Human Rights Council Report 2013. S.4 <http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/CoLSyria/ThematicPaperEDInSyria.pdf> .



Behörden unter Generalverdacht gestellt. Familienangehörige werden schikaniert, um Oppositionelle unter Druck zu setzen.

Das Immigration and Refugee Board of Canada bestätigt, dass an Grenzübergängen die syrischen Beamten prüfen, ob die Person, die nach Syrien einreist, ein Familienmitglied hat, das von den Behörden gesucht wird. Demnach kann eine Verhaftung erfolgen, wenn ein Familienmitglied der einreisenden Person in den Akten zu gesuchten Personen auftaucht. Amnesty International vorliegenden Erkenntnissen zufolge werden Familienmitglieder von gesuchten Personen von der syrischen Regierung festgenommen und zum Verschwinden gebracht, um die gesuchte Person von weiteren Aktivitäten abzubringen.<sup>8</sup>

„An der Praxis des Verschwindenlassens sind zahlreiche Akteure beteiligt, unter anderem vier führende Geheimdienste, die Armee und die regierungstreuen Milizen. Die Verschleppten werden in einem weit verzweigten Netz von Haftanstalten und Geheimgefängnissen festgehalten – ohne jeden Kontakt zur Außenwelt. Die Haftbedingungen in den meist völlig überfüllten Zellen sind erschreckend. Zahlreiche Gefangene sterben aufgrund der katastrophalen hygienischen Zustände und fehlender medizinischer Versorgung, andere werden zu Tode gefoltert oder außergerichtlich hingerichtet.“<sup>9</sup>

Der UNHCR hat in seinem Bericht *UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen*<sup>10</sup>, im November 2015 festgestellt, „dass Personen mit einem oder mehreren der unten beschriebenen Risikoprofile wahrscheinlich internationalen Schutz im Sinne der GFK benötigen, sofern keine Ausschlussklauseln<sup>11</sup> anwendbar sind. Bei Familienangehörigen und Personen, die auf sonstige Weise Menschen mit den nachfolgend aufgeführten Risikoprofilen nahestehen, ist es je nach den Umständen des Einzelfalls ebenfalls wahrscheinlich, dass sie internationalen Flüchtlingsschutz benötigen.“<sup>12</sup> Hier beschreibt der UNHCR u.A. folgende Personenkreise mit Risikoprofil:

<sup>8</sup> *Syria: Treatment of returnees upon arrival at Damascus International Airport and international land border crossing points, including failed refugee claimants, people who exited the country illegally, and people who have not completed military service; factors affecting treatment, including age, ethnicity and religion (2014-December 2015)*. Research Directorate, Immigration and Refugee Board of Canada, Ottawa, 19.01.2016 . <http://www.refworld.org/docid/56d7fc034.html> .

<sup>9</sup> *Syrien: Staat profitiert von Verbrechen gegen die Menschlichkeit (5.11.2015)*. Amnesty-Press Release <https://www.amnesty.de/2015/11/5/syrien-staat-profitiert-von-verbrechen-gegen-die-menschlichkeit>

<sup>10</sup> *UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen*, UNHCR-Bericht, November 2015.

[https://www.ecoi.net/en/file/local/1207535/1930\\_1455006006\\_syr-112015.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1207535/1930_1455006006_syr-112015.pdf)

<sup>11</sup> Anm.: Handlungen, die in den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln von Artikel 1F GFK fallen Dazu ausführlich [https://www.ecoi.net/en/file/local/1207535/1930\\_1455006006\\_syr-112015.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1207535/1930_1455006006_syr-112015.pdf) , S. 27 Nr.39

<sup>12</sup> *UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen*, UNHCR-Bericht, November 2015, S. 25 f.

[https://www.ecoi.net/en/file/local/1207535/1930\\_1455006006\\_syr-112015.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1207535/1930_1455006006_syr-112015.pdf)



- Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen, darunter:
  - Aufständische, Aktivisten und sonstige Personen, die als Sympathisanten der Opposition angesehen werden;
  - Wehrdienstverweigerer und Deserteure der Streitkräfte;
  - Familienangehörige von tatsächlichen oder vermeintlichen Regierungsgegnern sowie andere Personen, die mit tatsächlichen oder vermeintlichen Regierungsgegnern in Verbindung gebracht werden;
  - Zivilisten, die in vermeintlich regierungsfeindlichen städtischen Nachbarschaften, Städten und Dörfern leben.
- Angehörige bestimmter Berufsgruppen, insbesondere Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen, Laienjournalisten; Ärzte und andere im Gesundheitswesen tätige Personen; Menschenrechtsaktivisten; humanitäre Helfer; Künstler; Unternehmer und andere Personen, die tatsächlich oder vermeintlich vermögend oder einflussreich sind.

Dieselben Risikogruppen werden auch im 2017 überarbeiteten UNHCR-Bericht weiterhin als gefährdet eingestuft<sup>13</sup>. Zudem wird das spezifische Risiko für Frauen aufgrund ihres Geschlechts Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu werden hinzugefügt. Darunter fallen Menschenrechtsverletzungen wie willkürliche Festnahmen, Isolationshaft, Entführungen, Folter, sexuelle Gewalt und Hinrichtungen, aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Unterstützung einer Kriegspartei oder aufgrund ihrer politischen Meinung, ihren Aktivitäten, familiären Verbindungen, religiösen oder ethnischen Identität oder ihres Wohn- und Heimatortes. Frauen seien auch besonderen Formen und Ausprägungen von Verfolgung ausgesetzt wie der systematischen Anwendung sexualisierter Gewalt als Kriegswaffe. UNHCR kommt zu dem Schluss, dass insbesondere folgende Frauengruppen schutzbedürftig seien:

- „Frauen, die sexualisierte Gewalt überlebt haben oder gefährdet sind, Opfer sexualisierter Gewalt zu werden
- Frauen, die eine Zwangs- und/oder Kinderehe, häusliche Gewalt und „Ehrendelikte“ überlebt haben oder gefährdet sind, davon betroffen zu werden
- Frauen, die Zwangsprostitution und Menschenhandel überlebt haben oder gefährdet sind, davon betroffen zu werden
- Frauen, denen Verstöße gegen die Scharia vorgeworfen werden und die in Gebieten leben, die unter der Kontrolle oder dem Einfluss extremistisch-islamistischer bewaffneter Gruppen stehen
- Frauen und Mädchen ohne echte familiäre Unterstützung, einschließlich Witwen und geschiedener Frauen
- Frauen und Mädchen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner einer Kriegspartei sind, insbesondere aufgrund ihrer Beziehung zu einer Person, die tatsächlich oder vermeintlich Gegner einer Kriegspartei ist“<sup>14</sup>

<sup>13</sup> UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, UNHCR-Bericht, November 2017, S. 65 f. <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5b0d9f9e4>,

<sup>14</sup> UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, UNHCR-Bericht, November 2017, S. 69, 70. <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=5b0d9f9e4>,



Der UNHCR beschreibt den gefährdeten Personenkreis bezüglich Übergriffen von Sicherheitskräften wie folgt: „Personen, deren Profil irgendeinen Verdacht erregt, insbesondere aus den [...] beschriebenen Gründen, sind Berichten zufolge dem Risiko einer längeren incommunicado<sup>15</sup> Haft und Folter ausgesetzt. Es wird berichtet, dass für Rückkehrer außerdem das Risiko besteht, inhaftiert zu werden, weil Familienmitglieder von den Behörden gesucht werden, weil sie ihren Militärdienst nicht geleistet haben, weil sie aus einem Gebiet stammen, das sich unter der Kontrolle der Opposition befindet, oder weil sie aufgrund ihrer konservativen Kleidung als religiös wahrgenommen werden. Andere werden, wie berichtet wird, ohne bestimmten Grund entsprechend der weit verbreiteten Willkür und des Machtmissbrauchs durch Sicherheitsbeamte inhaftiert und misshandelt.“<sup>16</sup>

Eine Darlegung der Art und Intensität solcher Übergriffe durch syrische Sicherheitskräfte erfolgt in Frage 5.

**2. Soweit Rückkehrerinnen aus dem europäischen Ausland bei der Einreise nach Syrien mit Überprüfungen/Befragungen zu rechnen haben: Liegen Erkenntnisse darüber vor, wie diese Einreisekontrollen gehandhabt werden und ob in diesem Zusammenhang mit Übergriffen zu rechnen ist?**

Ein Bericht des *Immigration and Refugee Board of Canada* erläutert, dass Sicherheitskontrollen das Durchsuchen von Mobiltelefonen sowie persönlicher Gegenstände auf „Anzeichen des Dissens“ beinhalten können.<sup>17</sup> Es gebe jedoch keine „festen Regeln“ für die Sicherheitskontrollen und Sicherheitsbeamte hätten einen „Freibrief, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, sollten sie eine Person aus irgendeinem Grund verdächtigen“. Bei den Kontrollen könne „alles passieren und es gebe keine Schutzmechanismen“. Es reiche der bloße Verdacht eines Sicherheitsbeamten aus, um eine Person zu inhaftieren oder sie zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal zwecks einer Befragung vorzuladen. Die vorgeladenen Personen seien dann möglicher Misshandlung, Folter oder Verschwindenlassen ausgesetzt.<sup>18</sup>

Der Bericht kommt zu dem Schluss, dass Rückkehrende einem Risiko ausgesetzt sind, festgenommen und inhaftiert zu werden und zudem, aufgrund bestimmter politischer Auffassungen, schweren Misshandlungen ausgesetzt sein können.<sup>19</sup>

Sowohl Befragungen als auch Festnahmen durch syrische Sicherheitskräfte weisen einen hohen Grad an Willkürlichkeit und einen Mangel an Vorhersehbarkeit auf. Bereits eine Abneigung gegenüber der rückkehrenden Person von Seiten des Sicherheitsbeamten kann ausreichen, um Opfer von Befragung

<sup>15</sup> ohne Kontakt zu außenstehenden Personen wie Anwalt oder Familienangehörige, z.B. bei Isolationshaft.

<sup>16</sup> *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, UNHCR-Bericht, April 2017.  
[https://www.ecoi.net/en/file/local/1399083/1930\\_1493896269\\_opendocpdf.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1399083/1930_1493896269_opendocpdf.pdf)

<sup>17</sup> *Syria: Treatment of returnees upon arrival at Damascus International Airport and international land border crossing points, including failed refugee claimants, people who exited the country illegally, and people who have not completed military service; factors affecting treatment, including age, ethnicity and religion (2014-December 2015)*. Research Directorate, Immigration and Refugee Board of Canada, Ottawa, 19.01.2016 . <http://www.refworld.org/docid/56d7fc034.html> .

<sup>18</sup> siehe auch: Frage 5 „Übergriffe durch syrische Sicherheitskräfte“

<sup>19</sup> [https://moj-tribunals-documents-prod.s3.amazonaws.com/decision/pdf\\_file/37443/00426\\_ukut\\_iac\\_2012\\_kb\\_syria\\_cg.pdf](https://moj-tribunals-documents-prod.s3.amazonaws.com/decision/pdf_file/37443/00426_ukut_iac_2012_kb_syria_cg.pdf)



und Misshandlung zu werden. Der Bericht führt weiterhin aus, dass auch Personen, die syrische Grenzpunkte überqueren und nichts mit der Revolution zu tun haben, festgenommen und inhaftiert werden.

Amnesty International liegen zahlreiche Berichte darüber vor, dass Kontrollen an Grenzübergängen an Flughäfen, Landesgrenzen und innersyrischen Kontrollpunkten oftmals mit Übergriffen und Festnahmen verbunden sind.<sup>20</sup> Personen, die inhaftiert werden, müssen befürchten, Übergriffen ausgesetzt zu sein, bis hin zu Verschwindenlassen, Folter und möglichem Tod in Haft. Amnesty International hat die massiven Menschenrechtsverletzungen in Haft, die von syrischen Sicherheitskräften begangen werden, ausführlich dokumentiert.<sup>21</sup> Das Risiko, befragt und inhaftiert zu werden, besteht darüber hinaus auch dann weiter, wenn Personen nicht unmittelbar bei der Einreise inhaftiert werden. So gibt es auch von Amnesty International dokumentierte Fälle, bei denen Personen zu einem späteren Zeitpunkt erneut vorgeladen wurden und inhaftiert und schikaniert wurden.

**3. Besteht die Gefahr, dass Rückkehrerinnen aufgrund des vorangegangenen Auslandsaufenthalts und eines in diesem Zusammenhang durchgeführten Asylverfahrens wegen vermuteter oppositioneller Handlungen Verfolgungsmaßnahmen seitens des syrischen Staates ausgesetzt sein werden?**

Laut UNHCR werden Personen, die unter dem Verdacht stehen, einer Risikoprofilgruppe anzugehören, an Grenzübergangsstellen untersucht und sind der Gefahr einer längeren incommunicado Haft und Folter ausgesetzt. Ebenso besteht das Risiko allein aufgrund der Tatsache, dass Familienmitglieder gesucht werden, um ihren Militärdienst anzutreten, inhaftiert zu werden. Weitere Gründe für eine Inhaftierung sind, dass die Personen aus einem Gebiet stammen, das unter der Kontrolle der Opposition steht oder, dass sie aufgrund ihrer konservativen Kleider als religiös wahrgenommen werden. Selbst wenn keiner dieser Gründe auf die einreisende Person zutrifft besteht weiterhin ein Risiko einer willkürlichen Festnahme<sup>22</sup>.

Auch Informationen des Immigration and Refugee board of Canada deuten darauf hin, dass es am Damaskus International Airport und an den Landgrenzen ein einheitliches Sicherheitsverfahren für die Rückkehrenden nach Syrien gibt, das die Überprüfung der Dokumente der Person und die Überprüfung der Computerdatenbanken beinhaltet, um zu sehen, ob die Person von den Behörden gesucht wird<sup>23</sup>.

<sup>20</sup> *It breaks the Human': Torture, Disease and Death in Syria's Prisons*. Amnesty International Report, London 2016, S.22. <https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/4508/2016/en/>; *'Between prison and the grave': Enforced disappearances in Syria*, Amnesty International Report, London 2015, S.46. <https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/2579/2015/en/>; *'Between prison and the grave': Enforced disappearances in Syria*, Amnesty International Report, London 2015, Kapitel 6, S. 26 ff. <https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/2579/2015/en/>.

<sup>21</sup> *'It breaks the Human': Torture, Disease and Death in Syria's Prisons*. Amnesty International Report, London 2016, <https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/4508/2016/en/>

<sup>22</sup> *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, UNHCR-Bericht, April 2017, S. 5. [https://www.ecoi.net/en/file/local/1399083/1930\\_1493896269\\_opendocpdf.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/1399083/1930_1493896269_opendocpdf.pdf)

<sup>23</sup> *Syria: Treatment of returnees upon arrival at Damascus International Airport and international land border crossing points, including failed refugee claimants, people who exited the country illegally, and people who have not completed military service; factors affecting treatment, including age, ethnicity*



Es wird berichtet, dass „an der Landgrenze zwischen dem Libanon und Syrien die einreisende Person aus dem Auto aussteigen und zum Immigrationsamt gehen muss, wo ein Beamter die Dokumente entgegennimmt und eine Computerüberprüfung durchführt. Der Prozess dauert etwa 10-15 Minuten. Auf dem Flughafen führen die Beamten eine sehr sorgfältige Kontrolle durch und oft wird Personen die Einreise verweigert.“ Das Screening durch Grenzbeamte kann das Durchsehen von Telefonen und anderen persönlichen Gegenständen beinhalten, um nach "Anzeichen von Dissens" zu suchen. Die Sicherheitsbeamten am Flughafen und an anderen Einreisepunkten "haben einen Freibrief, um zu tun, was immer sie wollen, wenn sie jemanden aus irgendeinem Grund verdächtigen". Alles kann passieren und es gibt keine Schutzvorkehrungen.

Amnesty International hat in einem 2015 erschienenen Bericht 58.000 Fälle von Zivilisten dokumentiert, die zwischen März 2011 und August 2015 dem Verschwindenlassen zum Opfer gefallen sind und zum 30. August 2015 noch vermisst wurden<sup>24</sup>. Amnesty erklärt, dass diesen Häftlingen der "Zugang zu einem Anwalt oder einem fairen Verfahren verweigert wird"; die Häftlinge werden in überfüllten Hafteinrichtungen festgehalten und "werden regelmäßig Folterungen unterzogen". Es wird zudem von Fällen berichtet, in denen Menschen von syrischen Agenten auf dem Internationalen Flughafen Damaskus und an Grenzübergängen bei der Ein- oder Ausreise durch staatliche Behörden verhaftet und später gefoltert wurden und/oder dem gewaltsamen Verschwinden ausgesetzt waren. Drei Syrer sind laut Recherchen am 20. September 2012 am Flughafen Damaskus an einem Luftwaffen-Geheimdienst-Kontrollpunkt verhaftet worden und bis zum 6. Oktober 2015 noch vermisst worden (ebd., 33). Amnesty sammelte auch Informationen zu einem Fall, in dem ein ehemaliger syrischer Grenzschutzbeamter, der im Juni 2014 in die Türkei geflohen ist, von einer regierungsfreundlichen Miliz entführt wurde, als er die Grenze nach Syrien überquerte, um seine Familie zu besuchen.

Wie in Frage 1 zu „Adressaten von Überprüfungen, Befragungen und anderen Maßnahmen der syrischen Sicherheitsbehörden“ geschildert, gehen syrische Sicherheitskräfte gegen angebliche Anhänger der Opposition vor. Dazu reicht bereits der Verdacht eines Sicherheitsbeamten oder eine Anzeige aus (die zum Beispiel auch aus persönlichen Gründen vorgenommen wird), um in das Visier der Behörden zu gelangen und somit gefährdet zu sein. Dies zeigt das Maß an Willkür und Bereitschaft auf, auch ohne vorliegende tatsächliche Beweise von oppositioneller Zugehörigkeit Personen zu verfolgen.

Informationen von Amnesty International zufolge<sup>25</sup>, besteht auch in Deutschland eine Überwachung von politisch aktiven Syrern durch vor Ort operierende syrische Geheimdienste, die einen engen Kontakt zur syrischen Botschaft pflegen und über ein breites Agentennetz verfügen. Aufgrund der Überwachung im Ausland, müssen in Deutschland lebende Zielpersonen bei einem Besuch in Syrien mit Festnahmen, Verhören und Misshandlungen rechnen.

Zudem werden im Exil lebende Syrer, die sich an Protesten gegen die Unterdrückung der Opposition in ihrem Heimatland beteiligen, systematisch von Angehörigen der syrischen Botschaft oder anderen

---

*and religion*, Canada: Immigration and Refugee Board of Canada, 19 January 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d7fc034.html>

<sup>24</sup> *'Between prison and the grave': Enforced disappearances in Syria*, Amnesty International Report, London 2015, S. 7, 33, 42, 52 <https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/2579/2015/en/>

<sup>25</sup> *Menschenrechtskrise in Syrien erfordert Abschiebestopp und Aussetzung des deutsch-syrischen Rückübernahmeabkommens*, Amnesty International Press Release, 14. März 2012. [https://www.amnesty.de/sites/default/files/downloads/Syrien\\_Abschiebestopp\\_14\\_3\\_2012.pdf](https://www.amnesty.de/sites/default/files/downloads/Syrien_Abschiebestopp_14_3_2012.pdf)





Personen im Auftrag der syrischen Regierung überwacht und eingeschüchtert. In einigen Fällen von im Ausland politisch aktiven Exilsyrern wurden auch die in Syrien lebenden Familienangehörigen verfolgt, inhaftiert und gefoltert. In einem Bericht von Anfang Oktober 2011 hat Amnesty International exemplarisch 30 Fälle in acht Ländern – darunter auch Deutschland – dokumentiert:

„Einige Familien in Syrien wurden offenbar auch dazu gezwungen, ihre im Ausland lebenden Familienangehörigen öffentlich zu verleugnen. So wurde der Bruder der in Deutschland lebenden Sondos Sulaiman, die im Juni 2011 in einem Video bei YouTube zum Widerstand gegen den syrischen Präsidenten aufrief, im syrischen Staatsfernsehen gezeigt, wie er ihr Video denunzierte und sich abfällig über seine Schwester äußerte. Sondos Sulaiman ist davon überzeugt, dass ihr Bruder zu diesem Fernseh-Auftritt gezwungen wurde. Ihr war es seitdem nicht möglich, Kontakt zu ihrer Familie aufzunehmen, um herauszufinden, was mit ihnen, insbesondere mit ihrem Bruder, passiert ist.“

Aufgrund der oben geschilderten Sachverhalte ist anzunehmen, dass Rückkehrerinnen, aufgrund des durchgeführten Asylverfahrens, Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sein werden, insbesondere, wenn die Behörden von diesem Verfahren Kenntnis erlangen.

**4. Müssen zurückkehrende syrische Frauen, die aus Regionen Syriens stammen, die vormalig oder gegenwärtig in den Händen oppositioneller Kräfte gewesen sind, damit rechnen, dass die syrischen Sicherheitskräfte ihnen oppositionelle Gesinnung unterstellen?**

Amnesty International hat in zahlreichen Berichten umfangreich belegt, dass im gesamten Land Menschen mit unterschiedlichsten ethnischen, politischen und sozialen Hintergründen willkürliche Verfolgung von staatlicher und nicht-staatlicher Seite droht. Gefährdet durch die syrische Regierung sind –unabhängig vom Geschlecht– insbesondere Menschen, die aus Gebieten kommen, die nicht von der syrischen Regierung kontrolliert werden oder wurden.

Recherchen von Amnesty International seit Beginn der Krise im Jahr 2011 haben ergeben, dass jeder, der als Regierungsgegner angesehen werden könnte, der Gefahr ausgesetzt ist, willkürlich festgehalten zu werden oder Opfer des „erzwungenen Verschwindenlassens“<sup>26</sup> zu werden und somit Folter oder anderen Misshandlungen, sowie möglichem Tod in Gewahrsam ausgesetzt zu sein.<sup>27</sup> In Bezug auf das „erzwungene Verschwindenlassen“ hat Amnesty International im Bericht *„Between Prison and the Grave: Enforced Disappearances in Syria“* aus dem Jahr 2015 verschiedene Opfergruppen dieser Art von Festnahmen beschrieben. Hierunter fallen auch „Menschen, die als illoyal gegenüber der syrischen Regierung gelten“<sup>28</sup>. Dies sind beispielweise „Zivilisten, die in Nachbarschaften oder Städten leben, in denen bewaffnete oppositionelle Gruppen angesiedelt sind“<sup>29</sup>. Aufgrund dieser Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass Personen, die aus Regionen Syriens stammen, die vormalig oder gegenwärtig in den Händen oppositioneller Kräfte gewesen sind, eine oppositionelle Gesinnung unterstellt wird, und sie somit Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt sind. Dies hat, wie in Frage 5 geschildert wird, dramatische Folgen.

<sup>26</sup> Festnahme von Personen durch syrische staatliche Akteure ohne Auskunft über Verbleib der Person

<sup>27</sup> *‘It breaks the Human’: Torture, Disease and Death in Syria’s Prisons*. Amnesty International Report, London 2016, S.16. <https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/4508/2016/en/> .

<sup>28</sup> *‘Between prison and the grave’: Enforced disappearances in Syria*, Amnesty International Report, London 2015, S.44. <https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/2579/2015/en/> .

<sup>29</sup> *Without a Trace: Enforced Disappearances in Syria*. UN Human Rights Council Report 2013. S.4 <http://www.ohchr.org/Documents/HRBodies/HRCouncil/CoISyria/ThematicPaperEDInSyria.pdf> .





**5. Müssen zurückkehrende syrische Frauen, deren nahe Angehörige sich dem Wehrdienst entzogen haben oder denen ansonsten oppositionelle Gesinnung unterstellt wird oder die Mitglieder oppositioneller Gruppen sind oder gewesen sind, deshalb mit Befragung, Verhaftung etc. rechnen? Wenn ja: Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass die syrischen Sicherheitskräfte hieran Übergriffe anknüpfen? Welcher Art sind diese Übergriffe?**

Amnesty International geht davon aus, dass seit 2011 jeder, der verdächtigt werden könnte, gegen die Regierung eingestellt zu sein, dem Risiko unterliegt willkürlich verhaftet zu werden oder Opfer des Verschwindenlassens werden könnte. Ebenso drohen Folter und Misshandlungen oder in Haft ums Leben zu kommen. Gründe für eine Verhaftung wegen Verdachts auf Regierungsgegnerschaft können unterschiedliche Formen annehmen.

Amnesty International dokumentiert Einzelfälle, um ein Bild der menschenrechtlichen Situation in einem betreffenden Land zu vermitteln. Zeugen, die von Amnesty International befragt wurden, berichten, dass Befragungen oder Inhaftierungen durch syrische Sicherheitskräfte oft mit Übergriffen wie physischer oder psychischer Gewalt verknüpft sind.<sup>30</sup>

Übergriffe durch syrische Sicherheitskräfte

Jede Person, unabhängig vom Geschlecht, die vermeintlich Kritik an der Regierung äußert, läuft Gefahr, verhaftet und gefoltert oder gar getötet zu werden. Dabei reicht es aus, verdächtigt zu werden, die Regierung abzulehnen. Der Verdacht besteht bereits bei der Teilnahme an gewaltlosen Aktionen und Demonstrationen, im Falle von Menschenrechtsarbeit, Medienarbeit sowie bei humanitären und medizinischen Hilfeleistungen. Ebenso reichen die Verwandtschaft zu gesuchten Personen oder die Anschuldigung, man habe sich regimekritisch geäußert, aus, um verhaftet zu werden. Auch persönliche oder finanzielle Motive können dabei Grund einer solchen Anschuldigung sein. Gleichfalls sind Menschen, die von der syrischen Regierung als „Illoyal“ angesehen oder Regierungsangestellte und Soldaten die der Gefahr zu desertieren verdächtigt wurden, Opfer des Verschwindenlassens geworden. Den Beschuldigungen wird nicht in ausreichender Weise nachgegangen.<sup>31</sup> Während einige Personen ohne justizförmige Verfahren verschwinden und ihr Schicksal ungeklärt bleibt, werden andere in unfairen Gerichtsverfahren verurteilt. Ihre Geständnisse werden oftmals durch Folter erzwungen und sie werden innerhalb weniger Minuten von Militärtribunalen abgeurteilt.<sup>32</sup> Laut Berichten werden Festnahmen auch nur aufgrund der Herkunft aus oppositionellen Gebieten vorgenommen; oftmals an Kontrollpunkten, während Raubzügen durch zurückgewonnene Gebiete, Evakuierungen, aber auch im öffentlichen Raum, wie beispielsweise Krankenhäusern, Flughäfen oder Grenzübergängen.<sup>33</sup>

Bereits seit Jahrzehnten dokumentiert Amnesty International, wie die syrische Regierung erzwungenes Verschwinden, willkürliche Verhaftungen, außergerichtliche Hinrichtungen und Folter gegen tatsächliche oder angebliche Regierungskritiker einsetzt. Diese Vorfälle haben sich insbesondere seit

<sup>30</sup> It breaks the Human': Torture, Disease and Death in Syria's Prisons. Amnesty International Report, London 2016, S.24. <https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/4508/2016/en/> .

<sup>31</sup> It breaks the Human': Torture, Disease and Death in Syria's Prisons. Amnesty International Report, London 2016, S.16. <https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/4508/2016/en/> .

<sup>32</sup> 'International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Syrian Arab Republic Update V', Bericht des UNHCR, 2017. S.37 f. <http://www.refworld.org/docid/59f365034.html> .

<sup>33</sup> Ebenda.



Beginn des bewaffneten Konflikts in Syrien im Jahr 2011 intensiviert.<sup>34</sup> Unter den Tausenden von Menschen, die willkürlich inhaftiert wurden, befinden sich unter Anderem friedliche Aktivisten, Medienschaffende, Mitarbeiter humanitärer Organisationen und Kinder. In Haft werden Gefangene außerdem systematisch gefoltert und misshandelt.<sup>35</sup> Im syrischen Militärgefängnis *Saydnaya* wurden zwischen 2011 und 2015 zwischen 5.000 und 13.000 Menschen außergerichtlich gehängt, wie der Amnesty International Bericht *‘Human slaughterhouse: Mass hangings and extermination at Saydnaya prison, Syria’* aus dem Jahr 2017 dokumentiert.<sup>36</sup> Die meisten der Getöteten sind Zivilisten, denen Kritik an der Regierung vorgeworfen wird. Insgesamt sollen seit Beginn des Syrien-Konflikts etwa 17.000 Menschen in syrischen Gefängnissen aufgrund von Folter oder unmenschlichen Bedingungen gestorben sein.<sup>37</sup>

Im Jahresbericht 2017/2018 von Amnesty International<sup>38</sup> zu Syrien wird darauf hingewiesen, dass die Sicherheitskräfte 2017 nach wie vor Tausende Menschen ohne Anklageerhebung über lange Zeit in Untersuchungshaft festhalten. Viele von ihnen waren unter Bedingungen inhaftiert, die den Tatbestand des Verschwindenlassens erfüllten. Es gab weiterhin keine Informationen über das Schicksal und den Aufenthaltsort Zehntausender Menschen, die seit Ausbruch des Konflikts im Jahr 2011 von Regierungskräften inhaftiert worden waren und seitdem "verschwunden" sind. Unter ihnen befanden sich friedliche Regierungskritiker und -gegner sowie Familienangehörige, die anstelle ihrer von den Behörden gesuchten Angehörigen inhaftiert worden waren.

Folter und andere Misshandlungen von Inhaftierten in Gefängnissen sowie durch den staatlichen Sicherheitsdienst und die Geheimdienste waren auch 2016 weit verbreitet und wurden systematisch angewendet, was erneut zu vielen Todesfällen in Gewahrsam führte. Seit 2011 starben Tausende Menschen in Gewahrsam.

Die NGO Human Rights Data Analysis Group, die wissenschaftliche Methoden zur Analyse von Menschenrechtsverletzungen nutzt, veröffentlichte im August 2016 eine Schätzung, wonach zwischen März 2011 und Dezember 2015 mindestens 17.723 Personen aufgrund von Folter und anderen Misshandlungen im Gewahrsam syrischer Sicherheitskräfte starben.<sup>39</sup>

Zur Situation von Frauen in Syrien stellt das UNHCR fest: „Die Situation von Frauen verschlechtert sich durch den fortgesetzten Konflikt dramatisch, da Frauen aufgrund ihres Geschlechts zunehmend Opfer unterschiedlicher Gewalthandlungen der verschiedenen Konfliktparteien werden.“ Der UN-Menschenrechtsrat schreibt: „Da auch zivile Gebiete in die Kämpfe verstrickt sind, ist den Menschen jedwede Möglichkeit genommen worden, ein normales Leben zu führen. Besonders schwerwiegend sind die Auswirkungen für Frauen und Kinder, da das Verhalten der Parteien gegen ihre grundlegendsten Rechte verstößt“.

<sup>34</sup> *‘It breaks the Human’: Torture, Disease and Death in Syria’s Prisons*. Amnesty International Report, London 2016, S.5. <https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/4508/2016/en/> .

<sup>35</sup> Amnesty International Bericht Syrien 2016. <https://www.amnesty.de/jahresbericht/2016/syrien> .

<sup>36</sup> *‘Human slaughterhouse: Mass hangings and extermination at Saydnaya Prison, Syria’*. Amnesty International Bericht, London 2017, S.6. <https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/5415/2017/en/> .

<sup>37</sup> *Schwere Folter in syrischen Gefängnissen*, Amnesty International Bericht, 17. August 2016. <https://www.amnesty.de/2016/8/18/schwere-folter-syrischen-gefaengnissen>

<sup>38</sup> *Syrien 2017/2018*, Amnesty International Jahresbericht, 22.2.2018.

<https://www.amnesty.de/jahresbericht/2018/syrien>

<sup>39</sup> Ebenda.



Amnesty International hat dokumentiert, dass auch Familienangehörige von gesuchten Personen Übergriffen ausgesetzt sind.<sup>40</sup> Die Übergriffe und Festnahmen von Familienangehörigen dienen laut Zeugenberichten in der Regel dazu, politische Aktivisten einzuschüchtern oder sie dazu zu zwingen, sich selbst den syrischen Sicherheitsbehörden zu stellen.

**6. Liegen Erkenntnisse darüber vor, ob bei einer Rückkehr syrischer Frauen in ihr Heimatland die Wahrscheinlichkeit, Übergriffen der syrischen Sicherheitskräfte ausgesetzt zu sein, sich danach unterscheidet, aus welchen Herkunftsregionen die betroffenen Frauen ursprünglich stammen oder in denen sie vor ihrer Ausreise gelebt haben?**

Amnesty International sind Einzelfälle bekannt, bei denen rückkehrenden Syrern die Einreise aufgrund ihres Herkunftsortes verweigert wurde wie aus dem folgenden Auszug ersichtlich wird: "government officials "singled out" when the flight landed in Damascus because the person was from Al-Harra in Daraa province, the province where the war began, which marked them as a "dissenter"."<sup>41</sup> Es ist festzuhalten, dass bei Personen, die aus einem Gebiet stammen, das unter der Kontrolle der Opposition steht oder stand, das Risiko unter Generalverdacht zu kommen, steigt und ebenso die Gefahr Gewalt ausgesetzt zu sein, willkürlich festgehalten oder verschwunden zu werden.

**7. Soweit Gefährdungen im Sinne der Fragen 1. bis 6. bejaht werden, beziehen sich diese Gefährdungen auf eine bestimmte Altersgruppe von Frauen oder ist eine derartige Gefährdung generell anzunehmen?**

Amnesty International geht davon aus, dass alle Altersgruppen von einer Gefährdung betroffen sind, da Festnahmen oft willkürlich stattfinden.

Einem Bericht des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte (OHCHR) über Folter in Syrien aus dem Jahr 2014 zufolge, wurden "Männer und Frauen unterschiedlichen Alters, religiöser und ethnischer Herkunft" von Regierungskräften festgehalten und gefoltert, darunter Aktivisten, Studierende, Anwälte, medizinisches Personal, humanitäre Helfer und diejenigen, die "zur falschen Zeit am falschen Ort waren" (UN 14 Apr. 2014, 1). Laut Human Rights Watch sind viele derjenigen, die von der Regierung willkürlich festgehalten werden, junge Männer in den 20er und 30er Jahren, aber es gibt auch Frauen, Kinder und ältere Menschen, die inhaftiert werden. (Human Rights Watch 29 Jan. 2015)."<sup>42</sup>

<sup>40</sup> *'Between prison and the grave': Enforced disappearances in Syria*, Amnesty International Report, London 2015, S.48. <https://www.amnesty.org/en/documents/mde24/2579/2015/en/> .

<sup>41</sup> *Syria: Treatment of returnees upon arrival at Damascus International Airport and international land border crossing points, including failed refugee claimants, people who exited the country illegally, and people who have not completed military service; factors affecting treatment, including age, ethnicity and religion*, Canada: Immigration and Refugee Board of Canada, 19 January 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d7fc034.html>

<sup>42</sup> *Syria: Treatment of returnees upon arrival at Damascus International Airport and international land border crossing points, including failed refugee claimants, people who exited the country illegally, and people who have not completed military service; factors affecting treatment, including age, ethnicity and religion (2014-December 2015)* . Research Directorate, Immigration and Refugee Board of Canada, Ottawa, 19.01.2016 . <http://www.refworld.org/docid/56d7fc034.html> .



Abschließend ist festzuhalten, dass aufgrund des Ausmaßes und der Willkür der Verfolgung in Syrien Amnesty International davon ausgeht, dass Menschen, die nach Syrien zurückkehren, Opfer von schweren Menschenrechtsverletzungen werden können. Auch für Frauen besteht eine große Gefahr Opfer von schweren Menschenrechtsverletzungen zu werden. Frauen werden in Syrien ebenso wie Männer Opfer von willkürlichen Verhaftungen, Folter, des Verschwindenlassen oder außergerichtlicher Hinrichtungen. Zusätzlich zu den genannten Risiken sind Frauen besonders der Gefahr von Ausbeutung und sexualisierter Gewalt ausgesetzt.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben, und verbleiben,

mit freundlichen Grüßen

Ilyas Saliba

Referent Naher Osten & Nordafrika

